

Verfahrens sowie die Aus- und Durchführung von Sprengmitteln, wenn diese nach den internationalen Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter³ zum Transport zugelassen sind und nach diesen Bestimmungen transportiert werden.

(3) Beim Binnentransport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen sind die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter⁴ einzuhalten.

(4) Der Transport von Sprengstoffen, die mit sprengkräftigen Zündmitteln verbunden sind (Sprengladungen), ist nicht gestattet.

§14

Meldepflicht für Binnentransporte

(1) Binnentransporte sind mindestens 2 Werktage vor dem Tag der Durchführung der Deutschen Volkspolizei zu melden. In begründeten Fällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Die Meldung hat zu erfolgen bei

1. Transporten mittels Straßenfahrzeugen an das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die Sprengmittel gelagert oder verwendet werden sollen,
2. Transporten auf der Eisenbahn an die für den Versandbahnhof zuständige Dienststelle der Transportpolizei.

(2) Die Meldung von Transporten nach Abs. 1 Ziff. 1 hat zu enthalten:

- Auftraggeber,
- Tag und Uhrzeit des Beginns des Transportes,
- vorgesehene Fahrtroute,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden Sprengmittel,
- Art und polizeiliches Kennzeichen des Transportfahrzeuges,
- Personalien des Transportführers,
- Lager- bzw. Verwendungsort.

(3) Die Meldung von Transporten nach Abs. 1 Ziff. 2 hat zu enthalten:

- Absender und Empfänger,
- Tag und Uhrzeit der Übergabe der Sprengmittel an die Eisenbahn,
- Versand- und Bestimmungsbahnhof,
- genaue Bezeichnung und Menge der zu transportierenden Sprengmittel.

(4) Von der Meldepflicht sind Transporte gemäß § 18 Abs. 1 ausgenommen.

§15

Transportfahrzeuge und Versand von Sprengmitteln

(1) Zum Transport von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen dürfen nicht benutzt werden:

1. Einspurfahrzeuge,

3 Z. Z. gelten:

- a) Besondere Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen vom 1. November 1951 über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) —,
- b) Internationale Ordnung vom 1. Juli 1977 für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) - Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) —,
- c) Anlagen A und B zum Europäischen Abkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBl. II 1974 Nr. 16 S. 285).

4 Z. Z. gelten:

- a) Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) —,
- b) Ordnung vom 20. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) —,
- c) Ordnung vom 13. Februar 1979 über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG).

2. Flüssig-Gas-Fahrzeuge,

3. Kraftfahrzeuge, bei denen der für die Unterbringung der Ladung vorgesehene Raum vor dem Fahrzeugführer angeordnet ist,

4. öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Der Versand von Sprengmitteln und anderen Explosivstoffen in Postsendungen ist nicht gestattet.

§16

Beschaffenheit der Transportfahrzeuge

(1) Neben den Anforderungen an Transportfahrzeuge nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter sind Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge, die zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, mindestens halbjährlich einer technischen Überprüfung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung⁵ zuzuführen. Der schriftliche Nachweis darüber ist beim Transport mitzuführen.

(2) Vor Beginn des Sprengmitteltransportes sind zu prüfen:

1. der verkehrssichere Zustand des Fahrzeuges für den Straßenverkehr durch den Fahrzeugführer, für den Eisenbahntransport durch das dafür verantwortliche Eisenbahnpersonal,
2. die Vollständigkeit der für den Transport gefährlicher Güter gesetzlich geforderten Ausrüstung, die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Transportfahrzeuges und der Transportpapiere, das Vorhandensein des vorgeschriebenen Merkblattes über das Verhalten bei Störungen während des Transportes und des dazugehörigen Meldezettels durch den Transportführer.

§17

Transportdurchführung

(1) Für den Sprengmitteltransport ist ein Transportführer einzusetzen, der im Besitz einer Sprengmittelerlaubnis ist. Der Transportführer darf das Transportfahrzeug nicht ohne Aufsicht lassen. Sprengmitteltransporte sind von mindestens 2 Personen durchzuführen. Das gilt nicht für den Eisenbahntransport.

(2) Sprengmittel sind auf dem Transportfahrzeug so zu verladen, daß sich ihre Lage während des Transportes nicht verändern kann, Verluste nicht eintreten können und eine Entwendung ausgeschlossen ist.

(3) Das im Standard für Sprengmittellager und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen festgelegte Verbot des Zusammenlagerns verschiedener Sprengmittel ist auch für den Sprengmitteltransport verbindlich.

(4) Die im Standard über die Verwendung von Sprengmitteln getroffenen Festlegungen über die Trennung von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln sowie die Mitnahme von anderen Stoffen bzw. Gegenständen beim Transport in Verwenderbetrieben sind auch für den Transport auf öffentlichen Verkehrswegen verbindlich.

(5) Die Drähte sprengkräftiger elektrischer Zünder müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert oder kurzgeschlossen sein.

(6) Der Koffer- oder Kastenaufbau von Kraftfahrzeugen und Anhängfahrzeugen, der Kofferraum bzw. der für die Aufnahme der Ladung vorgesehene Raum von PKW und Kleintransportfahrzeugen sind nach Beladung sicher zu verschließen. Kraftfahrzeuge und Anhängfahrzeuge in Pritschenausführung sind nur mit Plane zugelassen. Die Plane ist mittels Kette oder Seil so zu sichern, daß sie sich nicht abheben läßt. Die Enden der Kette bzw. des Seils sind miteinander zu verbinden.

⁵ Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. November 1981 über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO) (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6).